

Dok.-Nr.: 1080615

DATEV-Serviceinformation

Hintergrund

Letzte Aktualisierung: 18.05.2023

**Relevant für:**

Digitale Betriebsprüfung Personalwirtschaft

# Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung - Hintergrundinformationen

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Über dieses Dokument
- 2 LODAS, Lohn und Gehalt und die DATEV-Rechnungswesen-Programme unterstützen die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung
- 3 Prüfungsrelevante Daten
- 4 Daten aus Abrechnungen / Buchungszeiträumen vor 2010
- 5 Daten aus Lohn-Nachberechnungen in das Vorjahr
- 6 Teilnahme an der euBP
- 7 Daten für die euBP senden
- 8 Daten aus unterschiedlichen Datenquellen / für unterschiedliche Mandanten senden
- 9 Bei Übermittlung fehlerhafter Lohndaten
- 10 Vorgehen, wenn die Übermittlung der Lohndaten abgelehnt wird
- 11 Statusinformation
- 12 Meldekorrekturen und Prüfungsmitteilungen / Prüfbescheide
- 13 Information über Statusänderungen
- 14 eXTRa-Verfahren
- 15 Gegenstandswerte

Aktuelle Änderungen	
18.05.2023	Kapitel 12 überarbeitet: Meldekorrekturen und Prüfungsmitteilungen / Prüfbescheide

## 1 Über dieses Dokument

Seit 01.01.2014 bietet der Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) bei einer Sozialversicherungsprüfung das Verfahren der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) bereits optional an. Auch DATEV unterstützt dieses Verfahren in den Lohnabrechnungsprogrammen und DATEV-Rechnungswesen-Programmen.

**Ab dem 01.01.2023 wird dieses Verfahren verpflichtend.**

Der Arbeitgeber kann sich auf Antrag für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2026 befreien lassen. Der Antrag ist formlos unter Angabe der Betriebsnummer an den Rentenversicherungsträger zu senden.

In diesem Dokument finden Sie Hintergrundinformationen zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.

## 2 LODAS, Lohn und Gehalt und die DATEV-Rechnungswesen-Programme unterstützen die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung

Folgende DATEV-Programme unterstützen die euBP:

- LODAS
- Lohn und Gehalt
- DATEV-Rechnungswesen-Programme (seit Bereitstellung von DATEV-Programme 12.0 / 12.01 (DVD))

Die Daten für die euBP werden mit dem Programm Digitale Betriebsprüfung Personalwirtschaft übermittelt.

## 3 Prüfungsrelevante Daten

Welche prüfungsrelevanten Sozialversicherungsdaten bei einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) an die DRV übermittelt werden, finden Sie in folgenden Auswertungen. Diese Auswertungen werden mit der Lohnabrechnung erstellt.

Lohn:

- Abrechnung Brutto/Netto-Bezüge (Normallohn und Baulohn)
- Lohnjournal (inklusive Jahreswerte und Einzelaufstellung)
- Beitragsnachweis (inklusive Erläuterungen)
- Krankenkassen SV-Werte und Umlagebeiträge
- Lohnkonto
- Leistungen zur Altersteilzeit inklusive Wertguthaben je Arbeitnehmer
- Antrag auf Gewährung von Kurzarbeitergeld (Kug) und Bruttosoll-/istentgelt Kug
- Aufteilung Steuer-/SV-Werte aus Brutto-/Netto-Abr.
- Mandantendaten (allgemein, Krankenkassen, Lohnarten und FIBU-Mitarbeitergruppen)

Die genauen Inhalte der Übermittlung finden Sie auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung. Sie finden die Inhalte unter Allgemeines | Rechtsgrundlagen und Verfahrensinhalte in Anlage 1 - Datensatzbeschreibung Entgeltbuchhaltung.

Mit einer Lohn-Archiv-DVD können Sie prüfen, ob für den zu prüfenden Mandanten bestimmte sozialversicherungsrechtliche Sachverhalte zutreffen. Um diese Prüfung durchzuführen, öffnen Sie das Programm

Lohn-Archiv. Sie können die Prüfung unter **Selektionen | Daten selektieren** in der Registerkarte **Prüfungsfälle mit Schwerpunkt SV** durchführen.



#### **Digitalisierung der Dokumente mit der Digitalen Personalakte**

Der Prüfer kann zusätzlich zur euBP Dokumente anfordern, z. B. Immatrikulationsbescheinigungen, Rentenversicherungsbefreiungen oder Bescheinigungen für Kindergartenzuschüsse. Wenn Sie auf die Dokumente elektronisch zugreifen wollen, digitalisieren Sie die Dokumente. Digitalisieren können Sie die Dokumente mit der **Digitalen Personalakte**. Sie geben die Dokumente auf einer Lohn-Archiv-DVD aus. Eine digitale Übermittlung von Dokumenten mit der euBP ist noch nicht möglich.

Nähere Informationen finden Sie in den Dokumenten: Digitale Personalakte - Informationen für den Einsatz (Dok.-Nr. 1070701) und Digitale Personalakte vorbereiten (Dok.-Nr. 1071544).

#### **Finanzbuchführung:**

Für jedes Berichtsjahr im Prüfungszeitraum werden die Summen- und Salden aller Sachkonten und Kreditoren-Konten übermittelt. Bei den Sachkonten werden auch die Einzelbuchungen auf den Konten übermittelt, die nach den Grundsätzen für die Übermittlung der Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung als Mindestumfang verpflichtend bereitzustellen sind. Wenn zusätzliche Konten im Sendeumfang ausgewählt wurden, sind auch die Einzelbuchungen auf diesen Konten Bestandteil der Übermittlung an die Deutsche Rentenversicherung.

#### **Mindestumfang an Sachkonten-Einzelbuchungen**

Seit 01.01.2020 gelten neue Grundsätze für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung. **Der Mindestumfang an Sachkonten-Einzelbuchungen hat sich erhöht.** Diese zusätzlichen Sachkonten wurden in den Mindestumfang im Programm **Digitale Betriebsprüfung Personalwirtschaft (Version 2.11, DATEV-Programme 13.1)** aufgenommen.

Die Auflistung des Mindestumfangs können Sie der Seite der Deutschen Rentenversicherung zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) unter Rechtsgrundlage und Verfahrensinhalt entnehmen.

Der Mindestumfang ist für die Übermittlung vorgelegt. Der Mindestumfang kann nicht geändert werden. Über den Link **Auswählen** in der Spalte **Sendeumfang** sehen Sie, welche Konten als Mindestumfang vorgelegt sind. Hier können Sie ggf. auch eine fehlende Betriebsnummer ergänzen.

Der Prüfer fordert neben dem Mindestumfang weitere Konten an (optionaler Umfang): Diese Konten je Wirtschaftsjahr durch Aktivieren des jeweiligen Kontrollkästchens für die Übermittlung auswählen. Diese Konten werden als Einzelbuchungssätze an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt.

Wenn Einzelbuchungssätze im Sendeumfang enthalten sind, werden die Felder **Buchungstext** und **Belegfeld** an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt.

KOST-Felder und Zusatzinformationen sind im Übermittlungsumfang nicht enthalten.



#### **Erweiterung des Sendeumfangs an Konten der Finanzbuchführung**

Ab dem 01.07.2022 gelten neue Grundsätze zur elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.

Es müssen die Summen und Salden der Kreditoren-Konten an die deutsche Rentenversicherung übermittelt werden.

Die zusätzlichen Summen und Salden werden in den Sendeumfang in den DATEV-Rechnungswesen Programmen 10.44 (Service-Release 09.06.2022) aufgenommen. Ab Installation des Service-Release werden bei der Übermittlung der Finanzbuchführungsdaten die Summen und Salden der Kreditoren-Konten automatisch übermittelt.

Mit einer niedrigeren Version können ab dem 10.06.2022 keine Finanzbuchführungsdaten mehr an die deutsche Rentenversicherung übermittelt werden.

Die Einzelbuchungen werden nicht automatisch übermittelt. Das bedeutet, im Sendeumfang werden die Kontrollkästchen bei den Kreditoren-Konten nicht automatisch vorbelegt. Wenn der Betriebsprüfer die Einzelbuchungen zu den Kreditoren verlangt, aktivieren Sie die Kontrollkästchen manuell.

Die Auflistung des Mindestumfangs finden Sie auf der Webseite der Deutschen Rentenversicherung. Die Information finden Sie unter dem Stichwort **elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)** unter **Allgemeines | Rechtsgrundlagen und Verfahrensinhalte** in der aktuellen "Anlage 3 – Mindestumfang Buchungen der Finanzbuchführung".

Der Mindestumfang ist für die Übermittlung vorbelegt. Der Mindestumfang kann nicht geändert werden.

Wenn Konten nicht im Mindestumfang enthalten sind und der Prüfer diese Konten zusätzlich anfordert, können sie gesondert ausgewählt werden. Diese optionalen Konten können als Einzelbuchungssätze mit übermittelt werden.

Ausführliche Informationen zum Sendeumfang: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) - Sendeumfang FIBU (Dok.-Nr. 1019760)



#### Hinweis zur Berechnung

Übermittlung der Finanzbuchführung mit RZ-Archivierung Art.-Nr. 24004 / ohne RZ-Archivierung Art.-Nr. 24003: Wird unabhängig von den Lohnprogrammen (Art.-Nr. 23679) berechnet. Aktuelle Preise für die Übermittlung der euBP finden Sie hier: DATEV-Preisliste (Art.-Nr. 11312).

## 4 Daten aus Abrechnungen / Buchungszeiträumen vor 2010

Eine Übermittlung von Daten vor 2010 für die euBP ist nicht möglich. Prüfungen für diese Zeiträume müssen auf Papier oder mit der Archiv-DVD übermittelt werden.

## 5 Daten aus Lohn-Nachberechnungen in das Vorjahr

Nachberechnungen können ein Vorjahr betreffen, das an den Prüfungszeitraum grenzt. In dem Fall müssen Sie diese Nachberechnungen sowohl mandantenummernbezogen als auch personalnummernbezogen für die Prüfung aufarbeiten und übermitteln. Dies ist eine Vorgabe der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und der informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG). Die DATEV setzt diese Vorgabe für beide Lohnabrechnungsprogramme automatisch um.

### Übermittlung von Abrechnungsdaten bei Nachberechnungen

Ab der Datensatzversion 3.2 (seit 11.05.2022 im DATEV-Rechenzentrum aktiv) wird nicht mehr differenziert, ob eine Nachberechnung durchgeführt wurde oder nicht. Übermittelt werden immer das abgerechnete Folgejahr des Prüfungszeitraums bis zum letzten abgerechneten Monat und die 5 Vorjahre (wenn vorhanden).

Prüfungszeitraum 2018 bis 2021	Bis 11.05.2022	Ab 11.05.2022
Nachberechnung im Prüfungszeitraum auf 2017	Erweiterung Prüfungszeitraum auf 2017 bis 2021	Erweiterung Prüfungszeitraum auf 2017 bis 2022
Nachberechnung auf Prüfungszeitraum aus 2022	Erweiterung Prüfungszeitraum auf 2017 bis 2022	Erweiterung Prüfungszeitraum auf 2017 bis 2022
Keine Nachberechnung im Prüfungszeitraum auf 2017	Keine Erweiterung des Prüfungszeitraums	Erweiterung Prüfungszeitraum auf 2017 bis 2022
Keine Nachberechnung auf Prüfungszeitraum aus 2022	Keine Erweiterung des Prüfungszeitraums	Erweiterung Prüfungszeitraum auf 2017 bis 2022



#### Übermittlung von Werten durch Nachberechnung betroffener Vorvorjahre

Für einzelne Arbeitnehmer kann durch Nachberechnungen auf ein an den Prüfungszeitraum angrenzendes Vorjahr auch das Vorvorjahr betroffen sein. In diesen Fällen werden auch diese Werte personalnummernbezogen für die Prüfung aufbereitet und übermittelt.

## 6 Teilnahme an der euBP

Die Durchführung einer Betriebsprüfung wird mit dem Prüfer der DRV abgesprochen. Der Prüfer trägt dann für die Durchführung der euBP in der DRV-internen Software für den betroffenen Beschäftigungsbetrieb (vormals Betriebsstätte) einen Prüftermin ein.



#### Termin erst am folgenden Werktag aktiv

Ein vom Prüfer erfasster Termin im System der DRV ist erst an dem auf die Erfassung folgenden Werktag aktiv.

Übermittlungen für die euBP werden auch ohne einen aktuellen Prüftermin von der Deutschen Rentenversicherung angenommen. Die Übermittlungen werden 30 Tage gespeichert. Wenn innerhalb dieser 30 Tage kein Prüftermin hinterlegt wird, werden die Daten wieder gelöscht.

Das genaue Vorgehen für die Teilnahme an einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung finden Sie im Dokument: Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – Prüfungsdaten an die Deutsche Rentenversicherung übermitteln (Dok.-Nr. 1070888).

## 7 Daten für die euBP senden

Die Daten müssen spätestens einen Tag vor dem Prüfungstermin bei der DRV vorliegen. Deshalb müssen Sie die Daten spätestens 2 Tage vor dem Termin übermitteln.

Informationen zum Vorgehen finden Sie im Dokument Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung – Prüfungsdaten an die Deutsche Rentenversicherung übermitteln (Dok.-Nr. 1070888).



### Statusinformation zeigt Status der Übermittlung

Der aktuelle Übermittlungsstatus aller Anwendungen wird Ihnen in der Statusinformation im Programm Digitale Betriebsprüfung Personalwirtschaft angezeigt.



### Zeitpunkt der Übermittlung

An die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) werden Daten von Montag bis Freitag während der Nacht übermittelt. Die DRV verarbeitet die Daten in der Regel am nächsten Werktag.



### Mögliche Verzögerung nach Jahreswechsel

Wenn eine Prüfung in den 1. Wochen nach dem Jahreswechsel ansteht: Die Übermittlung an den Bund der Deutschen Rentenversicherung (DRV) kann sich wegen Jahresabschlussarbeiten für den/die Mandanten im Rechenzentrum um 1 Tag verzögern.

## 8 Daten aus unterschiedlichen Datenquellen / für unterschiedliche Mandanten senden

In folgenden Fällen senden Sie die Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) einer Betriebsnummer zwingend am gleichen Tag:

- Die Daten stammen aus unterschiedlichen Abrechnungssystemen, z. B. nach einem Systemwechsel.

- Die Daten stammen von unterschiedlichen Standorten, z. B. bei Abrechnung eines Mandanten unter mehreren Beraternummern einer Mitgliedschaft.
- Die Daten stammen von mehreren FIBU-Mandanten, die zu einer Betriebsnummer gehören.

Ansonsten werden die zuerst gesendeten Daten von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) angenommen und die nachträglich gesendeten abgelehnt. Dadurch ist eine Stornierung der erfolgreichen Übermittlungen erforderlich. Die Daten müssen dann neu übermittelt werden.

Zukünftig plant die DRV auch Übermittlungen für eine Betriebsnummer anzunehmen, die zeitlich voneinander unabhängig sind.



#### **Auf den richtigen Zeitpunkt achten**

Achten Sie darauf, den richtigen Zeitraum für die zu sendenden Datenbestände auszuwählen. Wenn z. B. unterjährig das Abrechnungsprogramm gewechselt wurde, senden Sie aus beiden Systemen für das Jahr des Wechsels Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP).

## 9 Bei Übermittlung fehlerhafter Lohndaten

Rückmeldungen der DRV über fehlerhafte Daten finden Sie in den Statusinformationen (siehe auch Kapitel 11). Hier finden Sie Hinweise mit Handlungsempfehlungen zu den fehlerhaften Daten.

Mögliche Auslöser für fehlerhafte Übermittlungen sind z. B. eine fehlende Mitgliedsnummer einer BG oder ein fehlender Strukturschlüssel, ein nicht vorhandenes Eintrittsdatum oder ein logisch falsches Geburtsdatum.



#### **Keine Korrektur fehlerhafter Daten durch Nachberechnung**

Wenn im Prüfungszeitraum falsche oder keine Daten eingegeben und dann abgerechnet werden, gibt es keine Möglichkeit, die Daten zu korrigieren. Auch durch eine Nachberechnung für die euBP ist eine Korrektur nicht möglich. Eine Prüfung wird dann auf Papier oder mit der Archiv-DVD durchgeführt.

## 10 Vorgehen, wenn die Übermittlung der Lohndaten abgelehnt wird

Wenn Ihre Übermittlung abgelehnt wurde, können Sie der Statusinformation den Grund für die Ablehnung entnehmen. Setzen Sie sich je nach Grund mit dem Prüfer oder der Deutschen Rentenversicherung in Verbindung.

## 11 Statusinformation

Den Status der Übermittlung für Daten aus der Lohnbuchführung und Finanzbuchführung können Sie in der Statusinformation einsehen. Die Statusinformation beinhaltet alle Sendeaufträge, die an die **RZ-Kommunikation**

weitergeleitet und anschließend an die Deutsche Rentenversicherung übermittelt wurden. Die Statusinformation ist unterteilt nach der Anwendung (LODAS, Lohn und Gehalt, FIBU).

Direkt nach dem Senden der Daten ist ein Status in der Statusinformation sichtbar.

Die DATEV sammelt alle Sendungen aus den Lohnabrechnungsprogrammen, die vor 22:00 Uhr im DATEV-Rechenzentrum eintreffen, zentral. Diese Sendungen werden nach 22:00 Uhr übermittelt. Alle Sendungen für die Finanzbuchführung, die vor 23:00 Uhr im DATEV-Rechenzentrum eintreffen, sammelt die DATEV ebenfalls zentral. Diese Sendungen werden nach 23:00 Uhr übermittelt. Die DRV meldet dann Informationen zurück. Diese Informationen werden am nächsten Werktag ab 06:30 Uhr angezeigt. Der Status wird im DATEV-Rechenzentrum alle 3 Stunden bis 18:30 Uhr aktualisiert.



#### **Aktualisierung der Statusinformation auch bei Bearbeitung durch DRV**

Wenn die Daten innerhalb der DRV bearbeitet, weitergegeben oder gelöscht werden, wird ein neuer Eintrag in der Statusinformation hinzugefügt.

Folgende Arten von Meldungen können in den Statusinformationen angezeigt werden:

- Meldungen zum Status von Übermittlungen im DATEV-Rechenzentrum
- Rückmeldungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zum Status von Übermittlungen
- Technische Programm-Meldungen zu Übermittlungen mit Abhilfe oder Handlungsanweisungen

## 12 Meldekorrekturen und Prüfungsmitteilungen / Prüfbescheide

Die anlässlich einer Betriebsprüfung ggfs. notwendigen Meldekorrekturen können ab 16.05.2023 mit der online Anwendung DATEV Digitale Meldekorrektur angezeigt und übermittelt werden.

Weitere Informationen in folgenden Dokumenten:

- Rechte für DATEV Digitale Meldekorrektur vergeben (Dok.-Nr. 1026958)
- Meldekorrekturen mit DATEV Digitale Meldekorrektur durchführen (Dok.-Nr. 1026888)
- DATEV Digitale Meldekorrektur - Hintergrund (Dok.-Nr. 1026957)

Prüfungsmitteilungen / Prüfbescheide nach Abschluss der Betriebsprüfung werden noch nicht unterstützt und weiterhin in Papierform zur Verfügung gestellt.

## 13 Information über Statusänderungen

Der aktuelle Übermittlungsstatus aller Anwendungen wird Ihnen in der Statusinformation der Digitalen Betriebsprüfung Personalwirtschaft angezeigt.

Die Statusinformation beinhaltet alle Sendeaufträge, die an die RZ-Kommunikation weitergeleitet und anschließend an die DRV übermittelt wurden.

## 14 eXTRa-Verfahren

Die Daten für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) werden mit dem eXtra-Verfahren übermittelt.

### Was ist das eXtra-Verfahren?

Das Transportverfahren eXtra ist ein Standard für den Datenaustausch. eXtra hat folgende Eigenschaften:

- eXtra ist offen und frei verfügbar.
- eXtra wurde unter Federführung der AWW von Wirtschaft und Verwaltung gemeinsam auf der Basis bestehender Verfahren entwickelt.
- eXtra ist für existierende Datenaustauschverfahren geeignet.
- eXtra ist für neue Datenaustauschverfahren in vielfältigen Umgebungen und Topologien geeignet.
- eXtra unterstützt die Migration bestehender Transportverfahren. Dadurch werden die Vereinheitlichung und Konsolidierung im Bereich der externen und internen Kommunikation gefördert.
- eXtra ist technologieneutral und netzneutral.

Die Versionen des eXtra-Standards (1.1 bis 1.4) werden im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gegeben. Alle Veröffentlichungen sind in der Rubrik Bekanntmachungen verfügbar.

Zusätzlich wurde der eXtra-Standard im Archiv der Deutschen Rentenversicherung Bund niedergelegt, da die Bekanntmachung im Bundesanzeiger die Verfügbarkeit bei einer öffentlichen Stelle voraussetzt.

### Wer nutzt eXtra?

Seit Beginn des Jahrs 2016 ist die Verwendung von eXtra in vielen Meldeverfahren zur sozialen Sicherung verpflichtend. Grundlage hierfür ist § 17 DEÜV (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung).

Im Bereich der sozialen Sicherung ist eXtra weit verbreitet z. B.:

- Die Deutsche Rentenversicherung tauscht seit 2007 mit 11 Fachverfahren über eXtra insgesamt (2015) ca. 78 Millionen Meldungen mit mehreren Behörden und den Arbeitgebern aus.
- Seit 2010 werden 14 Fachverfahren der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch 3,5 Millionen Arbeitgeber mit insgesamt (2015) ca. 215 Millionen Meldungen über eXtra bedient.

## 15 Gegenstandswerte

Eine Ermittlung und Weitergabe von Gegenstandswerten für die euBP findet nicht statt.

## Kontextbezogene Links

### Andere Nutzer sahen auch:

- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) - Sendeumfang FIBU

- Meldekorrekturen mit DATEV Digitale Meldekorrektur durchführen
- Rechte für DATEV Digitale Meldekorrektur vergeben
- Aktuelle Version von LODAS compact / classic / comfort
- DATEV Digitale Meldekorrektur - Hintergrund

Copyright © DATEV eG